

Stellungnahme zum ERGEG Public Consultation Paper „Guidelines for Good Practice for Gas Balancing“ (GGPGB) vom 20.04.2006

Die von ERGEG vorgelegten Guidelines zum Bilanzausgleich sind sehr zu begrüßen. Sie werden zu einer harmonisierten Umsetzung der EU-Gasrichtlinie bzgl. der Methoden und Kostenkalkulation des Bilanzausgleichs sehr beitragen. Aus Sicht der industriellen und gewerblichen Netznutzer ist ein diskriminierungsfreies Bilanzausgleichsverfahren mit einer praxisgerecht langen Bilanzierungsperiode zwingend notwendig, um den Gasbezug entsprechend der technologisch bedingten Abnahmecharakteristik von Produktionsanlagen steuern zu können.

Bilanzperiode

Aus Sicht der industriellen und gewerblichen Netznutzer ist der Tagesbilanzausgleich unbedingt zu fordern – so wie er in den Guidelines verankert ist. Bei objektiver Anwendung der in den Guidelines genannten Kriterien zur Festlegung der Bilanzperiode ist auch angesichts der großen Flexibilität und Trägheit hoch vermaschter und weit ausgedehnter Netze – wie bspw. in Deutschland – ein Tagesbilanzausgleich sachgerecht. Dadurch, dass die Netzbetreiber selbst bereits im Rahmen der Verbände Verhandlungen zur VV Erdgas I im Jahr 2000 in Deutschland einen Tagesbilanzausgleich eingeräumt hatten, ist belegt, dass der Tagesbilanzausgleich der Praxis des Netzbetriebs gerecht wird.

Bilanzausgleichstarife

Sehr zu unterstützen ist die Forderung der Guidelines, dass Bilanzausgleichstarife kostenorientiert nach diskriminierungsfreien und objektiven Kriterien gebildet und verursachungsgerecht erhoben werden müssen.

Strafgebühren

Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, ob in einem funktionierenden Markt für Ausgleichs- und Regelernergie zusätzliche Strafgebühren erforderlich sind. Sollte dies der Fall sein, so muss zumindest sichergestellt sein, dass derartige Strafgebühren für den Ausgleich von Toleranzen, die die Netznutzer nicht glattstellen, in Bezug auf die den Netzbetreibern hierdurch tatsächlich entstehenden Kosten angemessen sind. Keinesfalls dürfen aus diesen Strafgebühren zusätzliche Gewinne von den Netzbetreibern erwirtschaftet werden. Vielmehr müssen die Einnahmen aus diesen Strafgebühren gezielt in das Netz investiert werden. Der in den Leitlinien geforderte Vergleich mit effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibern ist insofern zu begrüßen.

Toleranzniveau und Toleranzdienstleistungen

Die Forderung der Leitlinien, dass das Toleranzniveau die technischen Möglichkeiten des Netzsystems umfassend widerspiegeln muss, wird unterstützt.

Marktinformationen und Transparenz des Bilanzausgleichs

Die Forderung nach Einführung eines nutzerfreundlichen Bilanzausgleichssystems wird unterstützt. Die in den Leitlinien genannten Informationen sind als Minimum unbedingt von allen Netzbetreibern zu veröffentlichen bzw. – wo es die Leitlinien vorsehen – der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Zusammenfassung

Die vorliegenden Leitlinien stellen aus unserer Sicht die Minimalforderungen an das Bilanzausgleichssystem dar. Ohne Umsetzung mindestens dieser Minimalforderungen können industrielle und gewerbliche Erdgaskunden diskriminierungsfrei unter Berücksichtigung ihrer produktionsbedingt schwankenden Gasabnahme am Gas-zu-Gaswettbewerb nicht partizipieren. Die technischen und kapazitiven Möglichkeiten der Erdgasnetze müssen im liberalisierten Markt allen Netznutzern gleichermaßen zugute kommen und dürfen nicht vorrangig den Handelsbereichen der mit den Netzbetreibern verbundenen Gasunternehmen vorbehalten bleiben. Die Auslegung des Artikels 25 der Gas-RL (Punkt 2) muss zwingend dahingehend erfolgen, dass auch in Ländern mit mehreren Gasnetzbetreibern möglichst große Bilanzzonen ohne Überlappung mit dem Ziel der Kostenreduzierung ex-ante eingeführt werden.